

Niederschrift

über die 14. Sitzung des Kreisausschusses am 06.12.2022

Anwesend:

Der Vorsitzende:

Pusch, Stephan, Landrat

Spenth, Jürgen

Stelten, Anna

Thelen, Josef

van den Dolder, Jörg

Kreisausschussmitglieder:

Derichs, Ralf

Eßer, Herbert

Frings, Heinrich-Josef (als Vertretung für

Schreinemacher, Walter Leo)

Jansen, Franz-Michael

Kehren, Hanno, Dr.

Lenzen, Stefan

Reh, Andrea

Schlößer, Harald

Schmitz, Ferdinand, Dr.

Schulze, Dirk

Schwinkendorf, Jutta

Von der Verwaltung:

Goertz, Daniel

Lind, Reinhold

Maurer, Sonja, Dr.

Montforts, Anja

Nobis, Stefan

Schneider, Philipp, Allgemeiner Vertreter

Stassen, Frank

Abwesend:

Kreisausschussmitglieder:

Schreinemacher, Walter Leo

Anfang: 18:07 Uhr

Ende: 18:55 Uhr

Der Kreisausschuss versammelt sich heute im Großen Sitzungssaal, um über die nachfolgende Tagesordnung zu beraten.

Vor Eintritt in die Beratung teilt Landrat Pusch mit, dass die SPD-Fraktion am 30.11.2022 eine Anfrage nach § 12 GeschO betr. „Arbeitsgemeinschaft Grenzland“ eingereicht hat. Diese liegt den Kreisausschussmitgliedern als Tischvorlage 1 vor. Landrat Pusch fügt die Anfrage als TOP 15 in die Tagesordnung ein.

Des Weiteren führt Landrat Pusch aus, dass als Punkt 17 „Jugendhilfeplanung – Ausbau der Kindertagesbetreuung - Kindertagesstätte „Regenbogen e.V.“ Schierwaldenrath“ die eingruppige befristete Interims-Containerlösung zu dieser Kindertagesstätte auf der Tagesordnung steht.

Der Elternverein der Kindertagesstätte „Regenbogen e.V.“ Schierwaldenrath habe nunmehr auch eine Übernahme des Trägeranteils der Betriebskosten und der Mehrkosten für Strom beantragt. Entsprechende Erläuterungen sowie der Antrag liegen den Kreisausschussmitgliedern als Tischvorlage 2 vor. Landrat Pusch schlägt vor, die Angelegenheit als TOP 17.1 zu behandeln. Die Kreisausschussmitglieder sind hiermit einverstanden.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Teilfortschreibung 2022 des Rettungsdienstbedarfsplanes 2020
2. Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif)
3. Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 13. Änderungssatzung (2023)
4. Kinder- und Jugendförderung
Offene Kinder- und Jugendarbeit in Wegberg: Antragstellung der Katholischen Kirchengemeinde Sankt Martin Wegberg
5. Implementierung des Kommunalen Integrationsmanagements; Kooperation mit dem Diakonischen Werk des Kirchenkreises Jülich und dem Kreisverband Heinsberg des Deutschen Roten Kreuzes
6. Fortführung Frauenberatung im Kreis Heinsberg
7. Fortschreibung der sozialraumorientierten kommunalen Pflegeplanung des Kreises Heinsberg über den Planungszeitraum 2022-2025
8. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
hier: Anpassung des Gesellschaftsvertrages der NEW Smart City GmbH
9. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
hier: Anpassung des Gesellschaftsvertrages der NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH

10. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
hier: Anpassung der Satzung der NEW AG
11. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
hier: Beteiligung über die NEW AG und die NEW Smart City an der Stadtentfalter GmbH, der Stadtentfalter Holding GmbH, der Stadtentfalter Erkrath GmbH und der Stadtentfalter Quartiere GmbH
12. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
hier: Beteiligung über die NEW AG und die NEW Smart City an der Stadtentfalter Jüchen GmbH
13. Antrag der SPD-Fraktion gem. § 5 GeschO sowie Änderungsantrag der CDU-Fraktion gem. § 10 GeschO betr. "Entwicklung eines Konzepts zu präventiven Hausbesuchen von Seniorinnen und Senioren im Kreis Heinsberg"
14. Bericht der Verwaltung
15. Anfrage der SPD-Fraktion gem. § 12 GeschO betr. "Arbeitsgemeinschaft Grenzland"

Nichtöffentliche Sitzung:

16. Bestellung einer Schulleiterin/eines Schulleiters am Berufskolleg Wirtschaft des Kreises Heinsberg in Geilenkirchen
17. Jugendhilfeplanung - Ausbau der Kindertagesbetreuung - Kindertagesstätte „Regenbogen e.V.“ Schierwaldenrath
hier: Eingruppige befristete Interims-Containerlösung bis zur Fertigstellung des zweigruppigen Erweiterungsbaus
- 17.1. Jugendhilfeplanung - Ausbau der Kindertagesbetreuung - Kindertagesstätte „Regenbogen e.V.“ Schierwaldenrath – Eingruppige Container-Interimslösung
hier: Übernahme des Trägeranteils der Betriebskosten für eine Gruppe und Übernahme der Mehrkosten für Strom
18. Vergabe eines Auftrages über die Lieferung eines Schleppers-Fendt 718 inkl. Dücker Mähkombination MK 25 für den Kreisbauhof in Heinsberg-Scheifendahl
19. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz vorwiegend als Tauschland in den Gemarkungen Randerath und Lindern für naturschutzfachliche Zwecke
20. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz an der Wurm in der Gemarkung Randerath für naturschutzfachliche Zwecke
21. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz im Bereich der Rur in der Gemarkung Hückelhoven-Ratheim für naturschutzfachliche Zwecke
22. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz im Bereich der Wurm in der Gemarkung Geilenkirchen für naturschutzfachliche Zwecke
23. Bericht der Verwaltung

24. Anfragen

Sodann stellt Landrat Pusch die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 1:

Teilfortschreibung 2022 des Rettungsdienstbedarfsplanes 2020

Beratungsfolge:	
06.12.2022	Kreisausschuss
20.12.2022	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	keine, da gebührenfinanziert
----------------------------------	------------------------------

Leitbildrelevanz:	1. Daseinsvorsorge
--------------------------	--------------------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Der Rettungsdienstbedarfsplan bildet die Grundlage für sämtliche organisatorischen, personellen und finanziellen rettungsdienstlichen Maßnahmen im Rettungsdienstbereich. Er ist kontinuierlich unter Beteiligung der Verbände zu überprüfen und bei Bedarf, spätestens alle fünf Jahre, zu ändern.

Den aktuell gültigen Rettungsdienstbedarfsplan 2020 hat der Kreistag des Kreises Heinsberg am 08.09.2020 beschlossen. Am 14.09.2021 wurde seitens des Kreistages die erste Teilfortschreibung beschlossen.

Krankentransport

Die regelmäßige Überprüfung des Bedarfsplans hat ergeben, dass in den vergangenen Jahren die nichtdringlichen Einsätze von 14.618 (2018) auf 16.215 (2021) gestiegen sind. Die Hochrechnung für 2022 liegt sogar bei 22.982 Einsätzen.

Nichtdringliche Einsätze können bei Verfügbarkeit auch von Krankentransportfahrzeugen durchgeführt werden, was die Notfallrettung entlasten würde. Daher soll nunmehr der Rettungsdienstbedarfsplan hinsichtlich der Vorhaltung im Krankentransport fortgeschrieben werden. Folgende Maßnahmen sollen durchgeführt werden: Erhöhung der Tagesvorhaltung um einen KTW einschließlich der Beschaffung eines weiteren Fahrzeuges, Ausweitung der Randzeiten sowie Vorhaltung eines zweiten Nacht-KTW an allen Tagen der Woche.

Die Teilfortschreibung 2022 des Rettungsdienstbedarfsplanes 2020 ist als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügt. Das für die Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes nach [§ 12 RettG NRW](#) vorgesehene Beteiligungsverfahren ist inzwischen eingeleitet worden, aber noch nicht abgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich der Erzielung des Einvernehmens mit den Kostenträgern wird der vorzeitigen Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes 2020 zur Erweiterung der Krankentransporte zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 2:

Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif)

Beratungsfolge:	
06.12.2022	Kreisausschuss
20.12.2022	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	1. und 7.
--------------------------	-----------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Die derzeit gültige Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen wurde am 22.06.2021 beschlossen und gilt seit dem 01.08.2021.

Mit Schreiben vom 28.03.2022 hat die Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e. V. (kurz: Fachvereinigung) erneut eine Änderung des aktuellen Taxentarifs beantragt (Anlage 1 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses). Der Antrag wird mit der Steigerung des Mindestlohns auf 12,00 €/Std., den stark gestiegenen Treibstoffpreisen und weiteren allgemeinen Kostensteigerungen begründet.

Die Verwaltung hat zunächst alle Taxiunternehmer im Kreis Heinsberg befragt, ob eine Erhöhung des Tarifs sowie eine Erhöhung in der beantragten Höhe gewünscht wird. Von den 15 befragten Unternehmen haben sich 11 zurückgemeldet. Davon haben sich 10 für eine Erhöhung und 9 für die beantragte Erhöhung ausgesprochen.

Des Weiteren hat sich die Verwaltung einen Überblick über die Tarife der Nachbarkommunen verschafft. Bei allen ist ein Antrag auf Erhöhung des Taxentarifs eingegangen. Auch wenn nicht alle Anträge hier bekannt sind, fällt auf, dass die Fachvereinigung Anpassungen in ähnlicher Höhe beantragt.

Im Mai 2022 wurde die Firma Linne + Krause GmbH mit einer gutachterlichen Stellungnahme zur Wirtschaftlichkeit der Taxientgelte beauftragt. Das Tarifgutachten ist als Anlage 2 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügt. Daraus ergibt sich ein Kostenanstieg von rund 15 %. Die beantragte Erhöhung der Fachvereinigung liefe allerdings auf ein Plus von ca. 14 % - 19 % hinaus – je nach Tourenlänge und Tarifstufe. Dadurch dass der Kreis Heinsberg allerdings im aktuellen Tarif bereits einen Mindestlohn von 10,45 €/Std. berücksichtigt und die letzte Erhöhung – im Vergleich zu einigen anderen Kommunen - noch nicht lange zurückliegt, sind die hiesigen Taxientgelte ohnehin bereits mit am höchsten.

Somit wird im Gutachten folgende Tarifanpassung empfohlen:

TARIFELEMENTE	Aktueller Tarif	VORSCHLAG L + K		
		Tarif	Veränderung	
Tarifstufe 1 (Standardtaxi, HVZ*)	€	€	€	%
Grundpreis	4,20 €	4,80 €	0,60 €	14,3%
Kilometerentgelt	2,40 €	2,60 €	0,20 €	8,3%
Tarifstufe 2 (Standardtaxi, NVZ*)				
Grundpreis	4,20 €	4,80 €	0,60 €	14,3%
Kilometerentgelt	2,60 €	2,90 €	0,30 €	11,5%
Tarifstufe 3 (Großraumtaxi, HVZ*)				
Grundpreis	5,40 €	6,00 €	0,60 €	11,1%
Kilometerentgelt	2,60 €	2,90 €	0,30 €	11,5%
Tarifstufe 4 (Großraumtaxi, NVZ*)				
Grundpreis	5,40 €	6,00 €	0,60 €	11,1%
Kilometerentgelt	3,00 €	3,30 €	0,30 €	10,0%
Alle Tarifstufen				
Wartezeit je Stunde	40,00 €	40,00 €	0,00 €	0,0%
Rollstuhlzuschlag (bisher GR-Grundpreis)	5,40 €	8,00 €	-	neu

* HVZ: werktags zwischen 06:00 und 22:00 Uhr / NVZ: werktags zwischen 22:00 und 06:00 Uhr + sonn- und feiertags

Zur Veranschaulichung werden die tariflichen Änderungen für den Kreis Heinsberg anhand von drei Beispieltouren in der folgenden Tabelle dargestellt:

BEISPIELTOUREN				
Tarifstufe 1 (Standardtaxi, HVZ*)				
3 km Tour (ohne Wartezeit)	11,40 €	12,60 €	1,20 €	10,5%
5 km Tour (mit 5 min Wartezeit)	19,53 €	21,13 €	1,60 €	8,2%
10 km Tour (mit 5 min Wartezeit)	31,53 €	34,13 €	2,60 €	8,2%
Tarifstufe 2 (Standardtaxi, NVZ*)				
3 km Tour (ohne Wartezeit)	12,00 €	13,50 €	1,50 €	12,5%
5 km Tour (mit 5 min Wartezeit)	20,53 €	22,63 €	2,10 €	10,2%
10 km Tour (mit 5 min Wartezeit)	33,53 €	37,13 €	3,60 €	10,7%
Tarifstufe 3 (Großraumtaxi, HVZ*)				
3 km Tour (ohne Wartezeit)	13,20 €	14,70 €	1,50 €	11,4%
5 km Tour (mit 5 min Wartezeit)	21,73 €	23,83 €	2,10 €	9,7%
10 km Tour (mit 5 min Wartezeit)	34,73 €	38,33 €	3,60 €	10,4%
Tarifstufe 4 (Großraumtaxi, NVZ*)				
3 km Tour (ohne Wartezeit)	14,40 €	15,90 €	1,50 €	10,4%
5 km Tour (mit 5 min Wartezeit)	23,73 €	25,83 €	2,10 €	8,8%
10 km Tour (mit 5 min Wartezeit)	38,73 €	42,33 €	3,60 €	9,3%

* HVZ: werktags zwischen 06:00 und 22:00 Uhr / NVZ: werktags zwischen 22:00 und 06:00 Uhr + sonn- und feiertags

Die Verwaltung möchte dem Vorschlag von Linne + Krause - mit Ausnahme der Wiedereinführung eines Rollstuhlzuschlags - folgen. Die Wiedereinführung des Zuschlags für die Beförderung von während der Fahrt im Rollstuhl sitzenden Personen hält die Verwaltung für nicht angebracht. Erst 2019 hat aufgrund der damals erstellten Tarifanalyse eine Umstrukturierung zu einem gesonderten Großraum- und Rollstuhltarif stattgefunden. Dieser Tarif hat sich bewährt und somit sind keine Gründe ersichtlich, hier wieder Änderungen vorzunehmen.

Des Weiteren möchte die Verwaltung aktuell auf einen temporären Treibstoffzuschlag verzichten. Linne + Krause empfiehlt, den Zuschlag erst zu gewähren, wenn die Dieselpreise von 1,67 € netto bzw. 1,99 € brutto 1 bis 2 Monate substantiell überschritten werden. Zwar liegt der Dieselpreis aktuell immer wieder über 2,00 €, aber eine substantielle Überschreitung über einen zusammenhängenden Zeitraum von 1-2 Monaten liegt aus Sicht der Verwaltung aktuell nicht vor. Zudem geht die Verwaltung davon aus, dass die vorgeschlagene Anpassung insbesondere auch im Vergleich mit den Nachbarkommunen ausreichend ist. Ein weiterer Zuschlag würde den ohnehin teuren Tarif im Kreis Heinsberg noch teurer machen.

Der Entwurf der geänderten Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif) ist als Anlage 3 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügt. Es wurden lediglich §§ 2 Abs. 2, 5 und 8 sowie die Anlage 1 der Verordnung geändert. § 5 enthält nun eine klarstellende Regelung dahingehend, dass Krankenfahrten nicht dem Tarif unterliegen, wenn für ihre Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen.

Gemäß [§ 51 Abs. 3](#) in Verbindung mit [§ 14 Abs. 2 PBefG](#) wurde der Industrie- und Handelskammer (kurz: IHK), der Fachvereinigung, der Fachgewerkschaft ver.di und den Bürgermeistern der Städte und Gemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme zur geplanten Änderung des Taxentarifs gegeben.

Die IHK Aachen führt in ihrer Stellungnahme u. a. aus, dass nicht zu kurzfristig auf Entwicklungen am Markt reagiert werden sollte, da das Geschehen dynamisch bleibt. Zudem gibt sie zu bedenken, dass erhebliche Preissteigerungen aufgrund der Preiselastizität der Nachfrage zu Umsatzrückgängen führen können.

Die Fachvereinigung hält die von Linne + Krause vorgeschlagene Erhöhung für zu niedrig und bittet darum, ihrem Antrag zu folgen.

Seitens der Fachgewerkschaft ver.di sowie der Bürgermeister der Städte und Gemeinden wurden mit Ausnahme der Stadt Hückelhoven keine Stellungnahmen abgegeben.

Der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW – Betriebsstelle Eichamt Köln hat auf Nachfrage bestätigt, dass aus eichrechtlicher Sicht keine Einwände gegen die beabsichtigte Tarifänderung bestehen.

Beschlussvorschlag:

Die Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif) wird in der beigefügten Fassung beschlossen und tritt zum 15.02.2023 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3:

Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 13. Änderungssatzung (2023)

Beratungsfolge:	
06.12.2022	Kreisausschuss
20.12.2022	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	Siehe unten
Eigenanteil:	Siehe unten

Leitbildrelevanz:	1.
--------------------------	----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Für die kostenrechnende Einrichtung „Abfallentsorgung“ gelten derzeit noch die Gebühren der Satzung vom 20.04.2005 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 09.02.2022. Diese Gebühren betragen derzeit z. B. für Hausmüll und Sperrmüll, die über die kommunale Sammlung angeliefert werden, 149,00 €/t bzw. 154,00 €/t („Gewichtsgebühr“).

Für die Anlieferung von Kleinmengen aus privaten Haushaltungen bis 2 m³ („Kleinanlieferer“) werden derzeit Gebühren zwischen 3,00 € und 72,00 € je nach Art und Menge der angelieferten Abfälle erhoben. Daneben wird eine Grundgebühr gegenüber den kreisangehörigen Kommunen zur Abdeckung der fixen, mengenunabhängigen Vorhaltekosten von derzeit jährlich 7,50 € pro Einwohner und eine Gebühr zur Finanzierung der Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle aus privaten Haushaltungen, Schulen und Kleingewerbe von derzeit jährlich 0,80 € pro Einwohner erhoben.

Der Finanzbedarf für das Haushaltsjahr 2023 wird wie in den vergangenen Jahren von den Kosten für Transport und Entsorgung der Abfälle sowie den Kosten der Betriebsführung der beiden Standorte in Gangelst-Hahnbusch und Wassenberg-Rothenbach maßgeblich beeinflusst. Diese Kosten stehen in Abhängigkeit von aktuellen vertraglichen Konditionen sowie der Entwicklung der Preisindizes für Lohn, Geräte, Energie, Betriebsgebäude, Investitionsgüter und Verbraucherpreise. Vor diesem Hintergrund ist folgendes Ergebnis festzustellen:

Die von den kreisangehörigen Kommunen zu entrichtende Grundgebühr richtet sich nach deren Einwohnerzahlen und deckt die dem Kreis Heinsberg entstehenden Fixkosten, insbesondere die Kosten für den Betrieb der Anlagen sowie Personalkosten, ab. Sie ist grundsätzlich den allgemeinen Kostensteigerungen anzupassen. Eine Erhöhung der Grundgebühr von jährlich 7,50 € auf 7,65 € je Einwohner ist hiernach erforderlich.

Durch die Inbetriebnahme der Schadstoffumschlaganlage auf dem Gelände der Umschlaganlage Gangelst-Hahnbusch konnten die Sonderabfallgebühren in den vergangenen Jahren stabil bei zuletzt jährlich 0,80 € je Einwohner gehalten werden. Die aufgrund des zum Ende dieses Jahres auslaufenden Vertrages erforderliche Neuvergabe von Transport und Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle führt jedoch zu deutlich höheren Kosten. Es ist insoweit

erforderlich, die ebenfalls von den kreisangehörigen Kommunen zu entrichtende Sonderabfallgebühr ab dem 01.01.2023 auf jährlich 1,20 € je Einwohner zu erhöhen.

Die Gewichtsgebühr (= Leistungsgebühr) beinhaltet alle ansonsten nicht abgedeckten Kosten (z. B. Kosten für Transport und Entsorgung der Abfälle). Diese Gebühr wird nach den erwarteten Anlieferungsmengen kalkuliert und beträgt wie oben beschrieben seit dem 01.04.2022 für Restmüll 149,00 €/t und für Sperrmüll 154,00 €/t. Um einen ausgeglichenen Haushalt zu erzielen, ist diese Gebühr für die Zeit ab dem 01.01.2023 auf 159,00 €/t für Restmüll bzw. 164,00 €/t für Sperrmüll anzuheben.

Grund hierfür ist im Wesentlichen die von den Vertragspartnern zulässigerweise beantragte Anpassung der Entgelte für Übernahme und Transport der Abfälle. Insbesondere die Transportkosten haben sich aufgrund der gestiegenen Energiepreise nachweislich erhöht und sind insoweit Hauptgrund für diese Anpassung zum 01.01.2023.

Die pauschalen Gebühren für die Anlieferung von kleinen Abfallmengen (Kleinanliefergebühren) sind als Zuschuss kalkuliert und beinhalten dadurch einen Anreiz zur Vermeidung illegaler Abfallablagerungen. Nach der bereits zum 01.04.2022 erfolgten Erhöhung dieser Gebührensätze wird auf eine weitere Anpassung verzichtet. Lediglich eine redaktionelle Änderung eines einzelnen Gebührentatbestandes ist erforderlich.

Als Anlagen zur Einladung der Sitzung des Kreisausschusses sind der Entwurf der 13. Änderungssatzung zur Gebührensatzung, die Gebührensatzung in Leseform sowie eine Synopse, die die aktuellen Änderungen aufzeigt, beigefügt.

Die Änderungen der Satzungsbestimmungen werden im Einzelnen wie folgt begründet:

zu § 4 Abs. 1 bis 4:

redaktionelle Änderung sowie Änderung der Gebührenhöhen

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die 13. Änderung der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 der Kreisordnung NRW wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 4:

Kinder- und Jugendförderung

Offene Kinder- und Jugendarbeit in Wegberg: Antragstellung der Katholischen Kirchengemeinde Sankt Martin Wegberg

Beratungsfolge:	
25.10.2022	Jugendhilfeausschuss
06.12.2022	Kreisausschuss
20.12.2022	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	ja
----------------------------------	----

Leitbildrelevanz:	1. und 2.
--------------------------	-----------

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Mit Schreiben vom 28.06.2022 weist der Träger „St. Martin Wegberg“ auf einen signifikanten Aufgabenzuwachs und insbesondere eine zunehmende Frequentierung von Jugendlichen mit herausforderndem Verhalten der offenen Jugendhilfeeinrichtung „KATHO“ aus dem Raum Wegberg und die damit einhergehende personelle Engpassung für die derzeit eine sozialpädagogische Fachkraft hin.

Im Vorfeld hat der Träger des Jugendzentrums KATHO Wegberg im Rahmen der turnusmäßig stattfindenden Qualitätsgespräche mit dem Kreisjugendamt seit mindestens 2021 regelmäßig auf eine hohe Belastung durch die starke Zunahme von Kindern und Jugendlichen mit komplexen Ausgangslagen hingewiesen.

Es handele sich dabei vorwiegend um Jugendliche, die schulische Probleme haben. Sie zeigen ebenfalls häufig erhebliche Defizite in ihrer Sozialkompetenz auf. Ihre Schülerbiografien wiesen nicht selten Lücken auf; es fehle an schulischen Abschlüssen und beruflichen Perspektiven. Die geschilderten Problemstellungen erschwerten somit Zugänge in eine übliche gesellschaftliche Teilhabe der Jugendlichen. Die Jugendeinrichtung biete daher einen Ort der Akzeptanz, der Wertschätzung und der Entwicklung der Persönlichkeit.

Im Kontext der Qualitätsgespräche zwischen dem Kreisjugendamt und dem Träger des Jugendzentrums wurde daraufhin vereinbart, verstärkt die Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Netzwerkpartnern (u. a. Streetworkerin Wegberg, der hiesigen Kinder- und Jugendförderung, ASD, Schulsozialarbeit, evangelisches Jugendzentrum EvHa, Arbeitsagentur, Jugendzentrum Culture Clash in Wassenberg etc.) zu suchen, um Lösungen für verschiedene Probleme der Zielgruppe zu entwickeln. Vor allem durch die verstärkte Zusammenarbeit mit dem Jugendzentrum der evangelischen Kirche sollten Synergieeffekte ausgelotet werden. Im Ergebnis zeigte sich jedoch, dass die intensivierten Kooperationen nicht in der Lage sind, der bestehenden Problematik fachlich angemessen zu begegnen.

Insofern kann unter den aktuellen wie den zurückliegenden Voraussetzungen der personellen Situation mit nur einer Fachkraft den jugendlichen Besucherinnen und Besuchern des Jugendzentrums nicht mehr fachlich angemessen begegnet werden.

Vor allem kann eine Fachkraft nicht gleichzeitig die pflichtgemäßen Aufgaben gemäß §11 SGB VIII (u.a. außerschulische Bildung, Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, Kinder- und Jugendberufshilfe) und die intensive Arbeit mit der skizzierten Gruppe Jugendlicher fachgerecht und unter dem Aspekt der zu garantierenden Aufsichtspflicht bewerkstelligen.

Die Verwaltung hat sodann in einem ersten Schritt auf den dargelegten Bedarf der Katholischen Pfarrgemeinde St. Martin und zur Milderung der Problemlage mit dem Einsatz von Mitteln aus dem Bundesprogramm „Aufholen nach Corona“ zur Deckung der Personalkosten einer angehenden Fachkraft der Sozialen Arbeit befristet bis zum 31.12.2022 reagiert und die Situation in einem weiteren Schritt in diesem Zeitraum einer intensiven Bewertung unterzogen.

Die somit durch das Bundesprogramm kurzfristig realisierte zusätzlich eingerichtete Stelle hat im Ergebnis schließlich erneut gezeigt, dass das Arbeitsaufkommen und der oben beschriebene Aufgabenzuwachs eine kontinuierliche Fortsetzung der fachpädagogischen Arbeit einer zweiten Fachkraft erforderlich macht.

Das Fachamt empfiehlt die zunächst auf ein Jahr befristete Förderung der Personalkosten für eine pädagogische Fachkraft der Sozialen Arbeit und die Beobachtung des mittel- und längerfristigen weiteren Bedarfs, um einschätzen zu können, ob die skizzierte Zielgruppe auch dauerhaft die Einrichtung als Anlaufstelle nutzt bzw. der erhöhte Personalbedarf auf unabsehbare Zeit notwendig sein sollte.

Die kontinuierliche Begleitung, Auswertung und Anpassung an den jeweiligen Bedarf im Kontext sowohl der Jugendhilfeplanung als auch der Jugendförderung und des Jugendschutzes sind integraler Bestandteil der Fachberatung durch das hiesige Kreisjugendamt.

Die Finanzierung der zusätzlichen Stelle für den befristeten Zeitraum von einem Jahr kommt nach derzeitiger Einschätzung des Fachamtes ohne eine Erhöhung des bisherigen haushalterischen Ansatzes aus.

Dez. Dr. Maurer erklärt in der Sitzung des Kreisausschusses auf Nachfrage der FDP-Fraktion, dass es keine Förderung geben werde, da die Fördermittel schon durch andere Maßnahmen erschöpft seien.

Beschlussvorschlag:

Die fortgesetzte Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Jugendeinrichtung „KATHO“ durch Finanzierung einer befristeten Vollzeitstelle im Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 sowie durch die übliche Sachkostenpauschale wird beschlossen.

Vor Ablauf der Befristung wird dem JHA ausführlich über die Entwicklung berichtet werden.

Position:	Betrag in €:
Personalkosten pro Jahr	Ca. 46.700,00 Euro (1,0 Stelle zunächst befristet bis 31.12.2023)
Sachkosten für die offene Kinder- und Jugendförderung pro Jahr	5.500 Euro

Gesamtkosten:	Ca. 52.200,00 Euro
----------------------	---------------------------

Eine Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit gem. Pos. 1.1 KJFP NRW ist möglich. Die Kosten übersteigen die Förderung jedoch.

Anlage der Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses:

Anschreiben Katholische Kirchengemeinde Sankt Martin v. 28.06.2022

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 5:

Implementierung des Kommunalen Integrationsmanagements; Kooperation mit dem Diakonischen Werk des Kirchenkreises Jülich und dem Kreisverband Heinsberg des Deutschen Roten Kreuzes

Beratungsfolge:	
16.11.2022	Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen
06.12.2022	Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	5.000 €
----------------------------------	---------

Leitbildrelevanz:	Einleitung
--------------------------	------------

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

In der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen am 12.08.2020 (TOP 5.2 Nr. 3) hat die Verwaltung erstmalig über das Kommunale Integrationsmanagement (KIM) des Landes Nordrhein-Westfalen berichtet. Nachdem die Ausschusssitzung am 03.02.2021 ausgefallen ist, haben der Kreistag am 23.03.2021 (TOP 6) bzw. der Kreisausschuss in den Sitzungen vom 09.02.2021 (TOP 5) und 09.03.2021 (TOP 6) jeweils einstimmig beschlossen:

„Der Kreis Heinsberg sieht die Implementierung des Kommunalen Integrationsmanagements als eine bedeutende Aufgabe zur erfolgreichen Integration von Menschen mit Migrationshintergrund, um die sich daraus ergebenden Potentiale für die betroffenen Personen und für die Gesellschaft bestmöglich zu nutzen. Die Verwaltung wird daher beauftragt,

- *das Kommunale Integrationsmanagement (KIM, Bausteine 1 bis 3) im Kreis Heinsberg entsprechend der einschlägigen Landesvorgaben unter Einbeziehung der agierenden Behörden und Institutionen dauerhaft zu implementieren,*
- *die dazu notwendigen Anträge auf Landesförderung zu stellen,*
- *das mit der vorgeschriebenen Qualifizierung/Ausbildung erforderliche Personal zu stellen,*
- *im Baustein 2 (Case Management) insgesamt zwei Stellen an Träger der Freien Wohlfahrtspflege auf der Grundlage eines noch zu erstellenden Konzeptes weiterzuleiten und*
- *dem Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen regelmäßig über den Stand der Umsetzung zu berichten.*

Der Kreis Heinsberg leitet einen Zuschuss des Landes für das VZÄ in Höhe der tatsächlichen entstehenden Personalkosten, max. 55.000 €, an das DRK bzw. die Diakonie weiter und gewährt freiwillig zur Finanzierung etwaiger höherer tatsächlichen Personalkosten und zur Unterstützung der Kosten des Arbeitsplatzes über die tatsächliche Weiterleitung der Landesmittel hinaus einen jährlichen Zuschuss aus Kreismitteln in Höhe von 5.000 € je VZÄ.“

Über die Fortschritte der Implementierung des KIM hat die Verwaltung in den Sitzungen des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen am 11.08.2021 (TOP 3.1), am 03.03.2022 (TOP 5.2 Nr. 2) und am 11.05.2022 (TOP 2.6 Nr. 2) berichtet.

Seit dem 01.07.2022 hat das Kommunale Integrationsmanagement seine operative Arbeit aufgenommen (s. auch Presseveröffentlichungen über den „offiziellen“ Auftakt am 06.09.2022). Das KI ist nunmehr auf Vorgabe des Landes NRW in die rechtskreisübergreifende Einzelfallberatung eingestiegen. Im Zuge aufsuchender Sozialarbeit wird Ratsuchenden mit Einwanderungsgeschichte umfassende Unterstützung „von der Einreise bis zur Einbürgerung“ angeboten. Dies geschieht in enger Kooperation mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie mit dem Diakonischen Werk des Kirchenkreises Jülich im Stadtgebiet Erkelenz und dem Kreisverband Heinsberg des Deutschen Roten Kreuzes im Stadtgebiet Hückelhoven.

Wie berichtet, hat das Land ab 2022 die Anzahl der geförderten Stellen im Case Management (Baustein 2) auf insgesamt zwölf VZÄ erhöht (die entsprechenden Fördergelder überweist das Land unaufgefordert). Derzeit sind 4,65 VZÄ beim Kreis Heinsberg besetzt – zudem 1,0 VZÄ beim DRK und 0,5 VZÄ (von 1,0) bei der Diakonie; es sind insgesamt neun Personen kreisweit tätig und bieten Sprechstunden in den Stadt- und Gemeindeverwaltungen sowie in den Gemeinschaftsunterkünften an. Auf der Grundlage bereits vorhandener Strukturen wurde abgestimmt, dass die Diakonie für das Stadtgebiet Erkelenz und das DRK für das Stadtgebiet Hückelhoven zuständig ist. Die Kreisbediensteten bedienen die anderen kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Die notwendige Personalakquise wird fortgesetzt.

Die Zahl der in den Kreis Heinsberg zugewanderten Menschen – nicht nur aus der Ukraine wegen der dortigen Kriegsereignisse – ist anhaltend hoch. Neben den fortlaufenden Unterstützungen bei der Bewältigung des Alltages treten aktuell insbesondere Probleme bei der Versorgung mit Wohnraum hinzu. Im Rahmen einer ersten Evaluation gemeinsam mit Vertretern der Städte Hückelhoven und Erkelenz sowie der beiden Träger der Freien Wohlfahrtspflege wurde bereits festgestellt, dass die Zuordnung von jeweils 1,0 VZÄ für die großen Städte Erkelenz und Hückelhoven nicht auskömmlich ist. Diese Zuordnung wurde seinerzeit ausgehend von der insgesamt vom Land vorgesehenen Stellenförderung für sechs Stellen vorgenommen. Seit 2022 sind – wie oben bereits aufgeführt – zwölf Stellen für den Kreis Heinsberg vom Land vorgesehen.

Mit dem Kreisverband Heinsberg des Deutschen Roten Kreuzes und dem Diakonischen Werk des Kirchenkreises Jülich wurde nunmehr eine Verstärkung der operativen Tätigkeit in den beiden Kommunen vereinbart. Es sollen ab 01.01.2023 jeweils 1,5 VZÄ an die beiden Träger der Freien Wohlfahrtspflege übertragen und die Kostenerstattung auf der Basis der oben aufgeführten Beschlüsse des Kreisausschusses und des Kreistages weitergeleitet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Kreis Heinsberg leitet den Zuschuss des Landes Nordrhein-Westfalen für jeweils 1,5 VZÄ in Höhe der tatsächlichen entstehenden Personalkosten, max. 55.000 € je VZÄ, an den Kreisverband Heinsberg des Deutschen Roten Kreuzes und das Diakonische Werk des Kirchenkreises Jülich weiter und gewährt freiwillig zur Finanzierung etwaiger höherer tatsächlichen Personalkosten und zur Unterstützung der Kosten des Arbeitsplatzes über die tatsächliche Weiterleitung der Landesmittel hinaus einen jährlichen Zuschuss aus Kreismitteln wie bisher in Höhe von 5.000 € je VZÄ.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 6:

Fortführung Frauenberatung im Kreis Heinsberg

Beratungsfolge:	
16.11.2022	Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen
06.12.2022	Kreisausschuss
20.12.2022	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	50.000 €
----------------------------------	----------

Leitbildrelevanz:	1, 2
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Aufgrund des Beschlusses des Kreistages (nicht öffentliche Sitzung vom 08.09.2020; TOP 21; Vorlage 0135/2020) wurde mit Wirkung vom 01.10.2020 mit dem SKFM e. V. Region Heinsberg eine Leistungs- Vergütungs- und Qualitätsvereinbarung zum Betrieb einer „Beratungsstelle für Frauen mit Gewalterfahrung“ abgeschlossen.

Die Vereinbarung gilt für die Dauer der Förderung durch das Land.

Hintergrund dieser Beschränkung war, dass eine Förderung durch das Land unabhängig vom tatsächlichen Bedarf einen Personalumfang von mindestens 1,5 Vollzeitstellen zwingend vorsah. Insoweit sollte sichergestellt werden, dass bei einem möglichen Wegfall der Landesförderung über die Förderung durch den Kreis bedarfsorientiert neu entschieden werden kann.

Nach dem Zuwendungsbescheid des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) vom 10.07.2020 an den SKFM ist die derzeitige Förderung durch das Land bis zum 31.12.2022 befristet (Ablauf der Gültigkeit der maßgebenden Förderrichtlinien).

Der Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen wurde am 11.05.2022 über die beabsichtigte vorsorgliche Kündigung der Leistungs-, Vergütungs- und Qualitätsvereinbarung zum 30.06.2022 mit Wirkung zum 31.12.2022 in Kenntnis gesetzt (TOP 2.2; Vorlage 0080/2020). Die Kündigung erfolgte unter dem 01.06.2022.

Bis jetzt liegen keine ab 2023 geltenden Förderrichtlinien vor, aus denen sich Voraussetzungen und Höhe einer künftigen Förderung durch das Land ergeben.

Auf Nachfrage hat das Ministerium mitgeteilt, dass sich eine Änderungsrichtlinie, durch die die aktuell geltende Förderrichtlinie für ein Jahr verlängert werden soll, im Abstimmungsverfahren befindet. Danach soll 2023 für einen Umfang von 1,5 Vollzeitstellen eine Förderpauschale von 87.120 € zuzüglich 7.500 € für Sachkosten gewährt werden. Wann hierzu ein Ergebnis vorliegt, ist allerdings nicht bekannt.

Der SKFM hat insoweit beim LVR unter dem 12.10.2022 eine „höchstmögliche“ Zuwendung beantragt.

Eine abschließende Aussage über die dauerhafte Finanzierungsstruktur der Frauenberatungsstelle ab 2023 ist also derzeit nicht möglich. Dasselbe gilt folgerichtig für Notwendigkeit und Höhe einer Förderung durch den Kreis.

Dem Kreis ist grundsätzlich an dem Fortbestand der Frauenberatungsstelle gelegen. Allerdings kann eine Förderung nur im Rahmen des o. g. Kreistagsbeschlusses erfolgen.

Daher schlägt die Verwaltung vor, für den Übergangszeitraum bis zum 31.12.2023 mit dem SKFM eine Leistungsvereinbarung zu treffen, die der bisherigen Kreisförderung entspricht, aber Optionen zu deren Anpassung bei eventuell höherer/niedrigerer Landesförderung enthält.

Dieser Vorschlag ist dem Umstand geschuldet, dass nach Auffassung der Verwaltung eine dem derzeitigen Stellenumfang entsprechende Auslastung nicht vorliegt. Zumindest besteht ein deutliches Ungleichgewicht zwischen dokumentierten Beratungsleistungen (face-to-face bzw. ear-to-ear) und ergänzenden Tätigkeiten wie Netzwerkarbeiten und Kontaktpflege mit verschiedenen Kooperationspartnern (Polizei, Opferschutz, Schulen, Bildungseinrichtungen etc.).

Bereits in der Sitzung am 30.11.2021 (TOP 3.1; Vorlage 0243/2021) wurde die statistische Auswertung zur Nutzung der Frauenberatungsstelle in der Zeit vom 01.10.2020 bis zum 30.09.2021 zur Verfügung gestellt. Hieraus war zu erkennen, dass in dieser Zeit insgesamt 406 Beratungstermine mit einem Zeitaufwand von **610,4** Stunden durchgeführt wurden. Demgegenüber stand die mit 1,5 Vollzeitstellen verbundene tatsächliche Arbeitszeit von **2376** Stunden. Die tatsächliche Beratungszeit lag insoweit bei nur 25,69 %.

Unter Betrachtung des Zeitraumes vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 ergibt sich für die Beratung eine Arbeitszeit von 730,7 Stunden und somit ein Anteil von 30,75 %.

Im Zeitraum vom 01.01.2022 bis 30.09.2022 wurden 572,8 Stunden aufgewendet, woraus sich ein Zeitanteil von 32,14 % ergibt.

Auch die Gesamtbetrachtung über die vergangenen 24 Monate führt zu diesem Ergebnis (1440,8 Std : 4752 Std = 30,32 %).

Sicherlich ist hier zu beachten, dass sowohl die Anlaufzeit wie auch vielleicht die Pandemie zu einer geringeren Inanspruchnahme der Beratungsleistungen geführt haben.

Die fortgeführte statistische Auswertung ist als Anlage der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen beigefügt.

Fraktionsübergreifend besteht Einvernehmen in der Sitzung des Kreisausschusses hinsichtlich der im Beschlussvorschlag genannten Übergangslösung. Es wird bemängelt, dass das Land NRW noch keine Klarheit hinsichtlich der künftigen Förderung geschaffen habe. Jedoch wird festgehalten, dass man sich auf Kreisebene nur auf das beschränken sollte, was der Kreis auch beeinflussen kann.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage von § 16a SGB II und §§ 10, 11 Abs. 5 SGB XII mit dem SKFM Region Heinsberg e. V. eine Leistungs-, Vergütungs- und Qualitätsvereinbarung entsprechend §§ 75 ff. SGB XII zum Betrieb einer „Beratungsstelle für Frauen mit Gewalterfahrung“ für den Übergangszeitraum bis zum 31.12.2023 abzuschließen. Diese soll der bisherigen Kreisförderung entsprechen, aber Optionen zu deren Anpassung bei eventuell höherer/niedrigerer Landesförderung enthalten.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 7:

Fortschreibung der sozialraumorientierten kommunalen Pflegeplanung des Kreises Heinsberg über den Planungszeitraum 2022-2025

Beratungsfolge:	
16.11.2022	Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen
06.12.2022	Kreisausschuss
20.12.2022	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	Ja, können noch nicht konkretisiert werden
----------------------------------	--

Leitbildrelevanz:	1., 2., 3.
--------------------------	------------

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Die kommunale Pflegeplanung gemäß [§ 7 APG NRW](#) umfasst die Bestandsaufnahme der pflegerischen Versorgungsangebote, die Feststellung, ob qualitativ und quantitativ ausreichend Angebote zur Verfügung stehen und die Klärung der Frage, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zur Herstellung, Sicherung oder Weiterentwicklung von Angeboten erforderlich sind.

Auf Basis des Kreistagsbeschlusses vom 18.11.2014 ist die Pflegeplanung im Kreis Heinsberg Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen. Das Segment Kurzzeitpflege wurde als Reaktion auf zwei erfolglose Bedarfsausschreibungsverfahren mit Kreistagsbeschluss vom 21.12.2017 aus dem Bedarfsbestätigungsvorbehalt herausgelöst. Die Pflegeplanung ist jährlich nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch Beschluss der Vertretungskörperschaft festzustellen (verbindliche Bedarfsplanung) und öffentlich bekannt zu machen.

Dem Auftrag der jährlichen Fortschreibung wurde seitens der Verwaltung mit der - der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen als Anlage beigefügten - Entwurfsfassung der Pflegeplanung für das Jahr 2022 nachgekommen. Die Planung berücksichtigt die demografischen Entwicklungen, vor deren Hintergrund sie zu verstehen ist, sie weist auf Basis sozialraumdifferenzierter Analysen der Versorgungslage zielgerichtete Bedarfe aus und gibt Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung des Pflegesektors. Dabei folgt sie den Grundsätzen der Sozialraumorientierung und des Vorranges einer ambulanten Versorgung.

Im Sinne der Beteiligung aller Akteure wurde der v. g. Entwurf in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege am 02. November 2022 vorgestellt und beraten.

Beschlussvorschlag:

Die gemäß § 7 APG NRW aufgestellte Fortschreibung der örtlichen Pflegeplanung 2022 des Kreises Heinsberg wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 8:

**Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
hier: Anpassung des Gesellschaftsvertrages der NEW Smart City GmbH**

Beratungsfolge:	
06.12.2022	Kreisausschuss
20.12.2022	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	01.
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	rd. 0,02 %
zusammen	<u>rd. 8,95 %</u>

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei der Änderung von Gesellschaftsverträgen von Tochter- oder Enkelgesellschaften der NEW AG.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages, wie aus [§ 41 der Gemeindeordnung NRW \(GO NRW\)](#) und [§ 26 der Kreisordnung NRW \(KrO NRW\)](#) folgt.

Begründung:

Im Zuge der vom Vorstand der NEW AG initiierten Prüfung der Unternehmensgegenstände auf die Wahrung der Geschäftsidentität innerhalb der NEW-Gruppe, ist aufgefallen, dass der Unternehmensgegenstand der NEW Smart City GmbH nicht vollumfänglich die Unternehmensgegenstände ihrer Beteiligungsgesellschaften umfasst.

Für die Wahrung der Gegenstandsidentität in der Unternehmensgruppe muss der Unternehmensgegenstand der NEW Smart City GmbH die Unternehmensgegenstände der Beteiligungsgesellschaften (Töchter und Enkelkinder; einschließlich Beteiligungsklauseln) mit umfassen (kurz: die Mutter muss dürfen, was Töchter und Enkel dürfen). Diese Verpflichtung zur Wahrung der Gegenstandsidentität entfällt auch nicht durch die Bestätigung des Unternehmensgegenstandes einer Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft im Rahmen des kommunalaufsichtlichen Verfahrens.

Die kommunalrechtliche Zulässigkeit der Unternehmensgegenstände in den Tochtergesellschaften ersetzen diese Verpflichtung auf gesellschaftsrechtlicher Ebene nicht, da es um die Grenzen der Geschäftsführungsbefugnis auf der Ebene der jeweiligen Gesellschaften geht und nicht um die kommunalrechtliche Zulässigkeit.

Der Unternehmensgegenstand stellt die Grenzen der Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführung dar ([§ 37 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung \(GmbHG\)](#)). Eine Erweiterung der Geschäftsführungsbefugnis durch das Auslagern von Geschäftsbereichen in Tochtergesellschaften beziehungsweise Beteiligung an solchen Gesellschaften, auch mit Zustimmung der Gesellschafter, ist nicht zulässig. Alle Organe einer Gesellschaft sind zur Regeltreue verpflichtet, dazu gehört auch die Einhaltung der gesellschaftsvertraglichen Regelungen.

Weicht der tatsächliche Tätigkeitsbereich vom definierten Unternehmensgegenstand ab, ist die Beendigung des regelungswidrigen Zustandes nötig – entweder durch Anpassung des Unternehmensgegenstandes oder durch Einstellung der identitätsfeindlichen Tätigkeiten. Für die NEW Smart City GmbH würde dies die Einstellung unter anderem der Quartiersentwicklung bedeuten.

Um die gesellschaftsrechtlich notwendige Identität in den Unternehmensgegenständen herzustellen und damit die Tätigkeit in den Geschäftsfeldern aufrechtzuerhalten, ist daher der Unternehmensgegenstand der NEW Smart City GmbH zu erweitern.

Durch die Bestätigung der kommunalrechtlichen Zulässigkeit der Unternehmensgegenstände der Tochtergesellschaften beziehungsweise Beteiligungsgesellschaften ist die Anpassung bei der NEW Smart City GmbH auch kommunalrechtlich zulässig. Dazu sollen § 3 sowie die nachfolgend aufgeführten Paragraphen angepasst werden.

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages in Bezug auf den Unternehmensgegenstand soll auch dazu genutzt werden, den Gesellschaftsvertrag auf eine genderkonforme Sprache anzupassen, wobei das Geschlecht der Gesellschafter davon ausgenommen ist. Außerdem erfolgt eine Ergänzung um einen Verweis auf das Landesgleichstellungsgesetz (§ 14 neu) sowie die Streichung des § 6 Absatz 3, dessen Regelung obsolet ist, da es nur einen Gesellschafter gibt.

Der Entwurf des neuen Gesellschaftsvertrags sowie die Synopse mit den Änderungen zwischen aktuellem und neuem Gesellschaftsvertrag sind beigelegt (Anlagen 1 und 2 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses).

Gemäß [§ 108 Abs. 6 lit b GO NRW](#) i. V. m. [§ 53 Abs. 1 KrO NRW](#) bedarf es hinsichtlich der wesentlichen Änderung des Gesellschaftsvertrages der vorherigen Zustimmung des Kreistages. Die Entscheidung des Kreistages steht unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß [§ 115 Abs. 1 GO NRW](#) i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

Beschlussvorschlag:

1. Der Änderung des Gesellschaftsvertrags der NEW Smart City GmbH entsprechend der beigefügten Synopse wird zugestimmt.
2. Die Vertreter des Kreises Heinsberg in der Kreiswerke Heinsberg GmbH und in der NEW Kommunalholding GmbH werden ermächtigt, die Änderungen kurzfristig bei den nächsten Gesellschafterversammlungen zu beschließen.
3. Die Aufsichtsratsmitglieder der NEW Kommunalholding GmbH werden ermächtigt, entsprechende Beschlüsse zu fassen.
4. Herr Landrat Pusch als Aufsichtsratsmitglied der NEW AG wird ermächtigt, der Änderung des Gesellschaftsvertrages im Aufsichtsrat zuzustimmen.

Die Vertreter des Kreises Heinsberg in den entsprechenden Gremien werden ermächtigt, redaktionellen Änderungen des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

Anlage 1 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses – Entwurf des Gesellschaftsvertrags

Anlage 2 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses – Synopse des Gesellschaftsvertrags

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 9:

Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG

hier: Anpassung des Gesellschaftsvertrages der NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH

Beratungsfolge:	
06.12.2022	Kreisausschuss
20.12.2022	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	01.
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	<u>rd. 0,02 %</u>
zusammen	<u>rd. 8,95 %</u>

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei der Änderung von Gesellschaftsverträgen von Tochter- oder Enkelgesellschaften der NEW AG.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages, wie aus [§ 41 der Gemeindeordnung NRW \(GO NRW\)](#) und [§ 26 der Kreisordnung NRW \(KrO NRW\)](#) folgt.

Begründung:

Im Zuge der vom Vorstand der NEW AG initiierten Prüfung der Unternehmensgegenstände auf die Wahrung der Geschäftsidentität innerhalb der NEW-Gruppe ist aufgefallen, dass der Unternehmensgegenstand der NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH nicht vollumfänglich die für sie vorgesehenen Tätigkeitsfelder umfasst. Der Unternehmensgegenstand stellt Grenzen der Geschäftsführungsbefugnis für die Geschäftsführung dar ([§ 37 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung \(GmbHG\)](#)). Die neuen Geschäftsfelder, die die NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH übernehmen soll, müssen sich im Unternehmensgegenstand widerspiegeln. Dazu sollen § 3 sowie die nachfolgend aufgeführten Paragraphen angepasst werden.

In § 11 Abs. 4 soll im Jahresabschluss ein Verweis auf das [Haushaltsgrundsätzegesetz](#) sowie auf die Transparenzregelung aufgenommen werden.

Weiterhin sollen diese Änderungen des Gesellschaftsvertrages dazu genutzt werden, diesen auf eine genderkonforme Sprache anzupassen, wobei das Geschlecht der Gesellschafter davon ausgenommen ist. Außerdem erfolgt eine Ergänzung um einen Verweis auf das Landesgleichstellungsgesetz (§14 des Gesellschaftsvertrages)

Der Entwurf des neuen Gesellschaftsvertrags sowie die Synopse mit den Änderungen zwischen aktuellem und neuem Gesellschaftsvertrag sind beigelegt (Anlagen 1 und 2 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses).

Gemäß [§ 108 Abs. 6 lit b GO NRW](#) i. V. m. [§ 53 Abs. 1 KrO NRW](#) bedarf es hinsichtlich der wesentlichen Änderung des Gesellschaftsvertrages in § 3 der vorherigen Zustimmung des Kreistages. Die Entscheidung des Kreistages steht unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß [§ 115 Abs. 1 GO NRW](#) i. V. m. [§ 53 Abs. 1 KrO NRW](#) bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

Beschlussvorschlag:

1. Der Änderung des Gesellschaftsvertrags der NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH entsprechend der beigelegten Synopse wird zugestimmt.
2. Die Vertreter des Kreises Heinsberg in der Kreiswerke Heinsberg GmbH und in der NEW Kommunalholding GmbH werden ermächtigt, die Änderungen kurzfristig bei den nächsten Gesellschafterversammlungen zu beschließen.
3. Die Aufsichtsratsmitglieder der NEW Kommunalholding GmbH werden ermächtigt, entsprechende Beschlüsse zu fassen.
4. Herr Landrat Pusch als Aufsichtsratsmitglied der NEW AG wird ermächtigt, der Änderung des Gesellschaftsvertrages im Aufsichtsrat zuzustimmen.

Die Vertreter des Kreises Heinsberg in den entsprechenden Gremien werden ermächtigt, redaktionellen Änderungen des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

Anlage 1 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses – Entwurf des Gesellschaftsvertrags
Anlage 2 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses – Synopse des Gesellschaftsvertrags

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 10:

Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
hier: Anpassung der Satzung der NEW AG

Beratungsfolge:	
06.12.2022	Kreisausschuss
20.12.2022	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	01.
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	rd. 0,02 %
zusammen	<u>rd. 8,95 %</u>

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei einer Satzungsänderung der NEW AG.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages, wie aus [§ 41 der Gemeindeordnung NRW \(GO NRW\)](#) und [§ 26 der Kreisordnung NRW \(KrO NRW\)](#) folgt.

Begründung:

Die NEW AG hat eine Vielzahl von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften mit unterschiedlichen Unternehmensgegenständen. Der Unternehmensgegenstand der NEW AG spiegelt die Vielfältigkeit der Tätigkeitsbereiche der NEW AG nur ungenügend wider.

Aktuell umfasst der Unternehmensgegenstand der NEW AG die Versorgung mit Energie, Wärme und Wasser (einschließlich Produktion von Energie und Wasser), die Erbringung energienaher Dienstleistungen, die Betriebsführung der Abwasserbeseitigung und das Halten und Verwalten von Beteiligungen zu diesem Zweck. Nicht erfasst vom Unternehmensgegenstand ist beispielsweise die Elektromobilität.

Dies hat der Vorstand der NEW AG vor dem Hintergrund der Verpflichtung zur Wahrung der Gegenstandsidentität in der Unternehmensgruppe zum Anlass genommen, die Unternehmensgegenstände der NEW AG sowie ihrer Tochter- und Beteiligungsgesellschaften auf die Einhaltung dieser Verpflichtung hin prüfen zu lassen. Ergebnis dieser Prüfung ist, dass unter anderem der Unternehmensgegenstand der NEW AG angepasst werden muss.

Für die Wahrung der Gegenstandsidentität in der Unternehmensgruppe muss der Unternehmensgegenstand der NEW AG alle Unternehmensgegenstände der Beteiligungsgesellschaften (Töchter und Enkelkinder; einschließlich Beteiligungsklauseln) umfassen, kurz: die Mutter muss dürfen, was Töchter und Enkel dürfen. Diese Verpflichtung zur Wahrung der Gegenstandsidentität entfällt nicht durch die Bestätigung des Unternehmensgegenstandes einer Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft im Rahmen des kommunalaufsichtlichen Verfahrens. Die kommunalrechtliche Zulässigkeit der Unternehmensgegenstände in den Tochtergesellschaften ersetzen diese Verpflichtung auf gesellschaftsrechtlicher Ebene nicht, da es um die Grenzen der Geschäftsführungsbefugnis auf der Ebene der jeweiligen Gesellschaften geht und nicht um die kommunalrechtliche Zulässigkeit.

Der Unternehmensgegenstand stellt die Grenzen der Geschäftsführungsbefugnis des Vorstandes dar ([§ 82 Abs. 2 des Aktiengesetzes \(AktG\)](#)). Eine Erweiterung der Geschäftsführungsbefugnis durch das Auslagern von Geschäftsbereichen in Tochtergesellschaften beziehungsweise Beteiligung an solchen Gesellschaften, auch mit Zustimmung des Aufsichtsrates, ist nicht zulässig. Alle Organe einer Gesellschaft sind zur Regeltreue verpflichtet, dazu gehört auch die Einhaltung der Satzungsregelungen.

Weicht der tatsächliche Tätigkeitsbereich vom definierten Unternehmensgegenstand ab, ist die Beendigung des satzungswidrigen Zustandes nötig – entweder durch Anpassung des Unternehmensgegenstandes oder durch Einstellung der identitätsfeindlichen Tätigkeiten. Für die NEW-Gruppe würde dies die Einstellung unter anderem der Geschäftsbereiche Elektromobilität, Telekommunikation oder der Quartiersentwicklung bedeuten.

Um die gesellschaftsrechtlich notwendige Identität in den Unternehmensgegenständen herzustellen und damit die Tätigkeit in den Geschäftsfeldern aufrechtzuerhalten, ist daher der Unternehmensgegenstand der NEW AG zu erweitern. Durch die Bestätigung der kommunalrechtlichen Zulässigkeit der Unternehmensgegenstände der Tochtergesellschaften beziehungsweise Beteiligungsgesellschaften sind die Anpassungen bei der NEW AG auch kommunalrechtlich zulässig.

Zusätzlich soll die Vergütung der Aufsichtsrats- und der Regionalbeiratsmitglieder neu geregelt werden und die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes in die Satzung aufgenommen werden. Ein Entwurf der neuen Satzung ist als Anlage 1 der Einladung zur Sitzung des

Kreisausschusses beigefügt. Die Anpassungen sind aus der als Anlage 2 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügten Synopse zu entnehmen.

Gemäß [§ 108 Abs. 6 lit b GO NRW](#) i. V. m. [§ 53 Abs. 1 KrO NRW](#) bedarf es hinsichtlich der wesentlichen Änderung des Gesellschaftsvertrages in § 2 der vorherigen Zustimmung des Kreistages. Die Entscheidung des Kreistages steht unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß [§ 115 Abs. 1 GO NRW](#) i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

Beschlussvorschlag:

1. Die Satzungsänderung der NEW AG entsprechend der beigefügten Synopse wird zugestimmt.
2. Die Vertreter des Kreises Heinsberg in der Kreiswerke Heinsberg GmbH und in der NEW Kommunalholding GmbH werden ermächtigt, die Änderungen kurzfristig bei den nächsten Gesellschafterversammlungen zu beschließen.
3. Die Aufsichtsratsmitglieder der NEW Kommunalholding GmbH werden ermächtigt, entsprechende Beschlüsse zu fassen.
4. Herr Landrat Pusch als Aufsichtsratsmitglied der NEW AG wird ermächtigt, der Änderung des Gesellschaftsvertrages im Aufsichtsrat zuzustimmen.

Die Vertreter des Kreises Heinsberg in den entsprechenden Gremien werden ermächtigt, redaktionellen Änderungen des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

Anlage 1 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses – Entwurf der Satzung der NEW AG
Anlage 2 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses – Synopse der Satzung der NEW AG

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 11:

Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG

hier: Beteiligung über die NEW AG und die NEW Smart City an der Stadtentfalter GmbH, der Stadtentfalter Holding GmbH, der Stadtentfalter Erkrath GmbH und der Stadtentfalter Quartiere GmbH

Beratungsfolge:	
06.12.2022	Kreisausschuss
20.12.2022	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	ja, Synergieeffekte im NEW-Konzern, zz. nicht näher zu beziffern
----------------------------------	--

Leitbildrelevanz:	01.
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	<u>rd. 0,02 %</u>
zusammen	<u>rd. 8,95 %</u>

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei der Gründung von neuen Gesellschaften.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages, wie aus [§ 41 der Gemeindeordnung NRW \(GO NRW\)](#) und [§ 26 der Kreisordnung NRW \(KrO NRW\)](#) folgt.

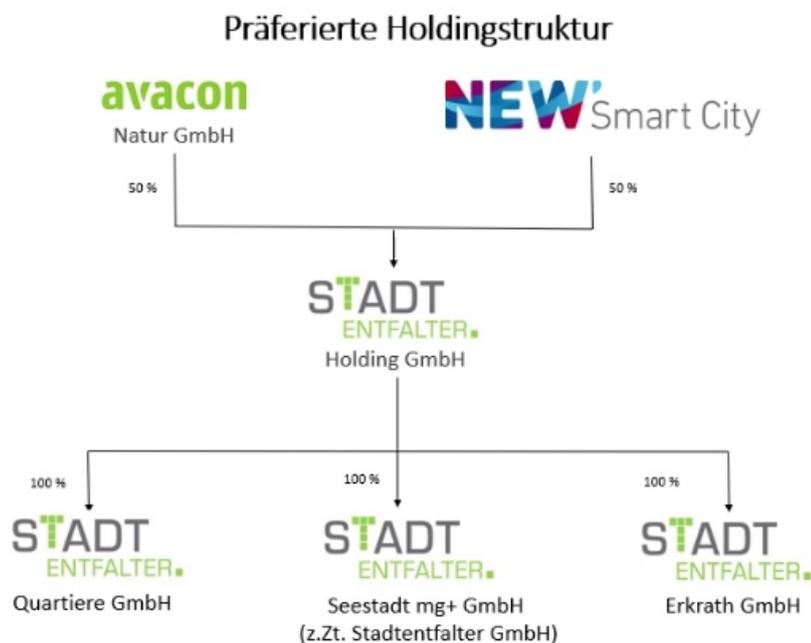
Begründung:

Die NEW Smart City GmbH ist eine 100%ige Tochter der NEW AG.

1. Die Stadtentfalter Holding GmbH

Die Avacon Natur GmbH und die NEW Smart City GmbH beabsichtigen, ihr gemeinsames Engagement im vielversprechenden Bereich Quartierslösungen außerhalb des Versorgungsgebietes der NEW zu intensivieren und gesellschaftsrechtlich in einer Holding zu bündeln.

Die nachfolgende Grafik stellt die geplante Gesellschaftsstruktur dar:



Vor diesem Hintergrund wird die Avacon Natur GmbH die Stadtentfalter Holding GmbH gründen und mit einem Stammkapital von 50.000 € ausstatten. Diese Gesellschaft soll fortan als Holding fungieren. Vereinbart ist, dass die NEW Smart City GmbH der Stadtentfalter Holding GmbH beitrifft, in dem sie 50 % der Geschäftsanteile zu einem Kaufpreis in Höhe von 25.000 € von der Avacon Natur GmbH erwirbt. Gleichzeitig soll der bestehende Gesellschaftsvertrag neu gefasst und unter anderem in der Firmierung sowie an die kommunalrechtlichen Vorgaben angepasst werden.

Die Gesellschaftsverträge der Stadtentfalter Holding GmbH sowie aller ihrer Tochtergesellschaften sind nahezu identisch.

Unternehmensgegenstand ist „Die Lieferung von Wärme, Kälte und Energie sowie der Bau und Betrieb konventioneller und regenerativer Strom-, Wärme- und Kälteerzeugungs- und -verteilungsanlagen sowie EV(Electric Vehicle)-Ladeinfrastruktur und hiermit im Zusammenhang stehender Infrastrukturanlagen im Rahmen von Immobilienprojekten sowie die Erbringung von Beratungsleistungen, Managementleistungen, Ingenieursdienstleistungen,

Planungen, Entwicklungen, Umsetzungen und der Betrieb von Versorgungs- und Kommunikationsinfrastruktur.“

Die Geschäftsführung der Tochtergesellschaften wird voraussichtlich personenidentisch mit den Mitgliedern der Geschäftsführung der Stadtentfalter Holding GmbH sein. Jeweils ein Mitglied der Geschäftsführung wird von der NEW Smart City GmbH und ein Mitglied von der Avacon Natur GmbH vorgeschlagen. In der Gesellschafterversammlung ist ein Stimmquorum von 80,1 % vorgesehen. Dieses ist der „Standard“ in den Gesellschaftsverträgen der Quartiersentwicklungen der Avacon Natur GmbH. Faktisch bedeutet dieses Stimmquorum eine einstimmige Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der Stadtentfalter Holding GmbH.

Der aktuelle Entwurfsstand des Gesellschaftsvertrages ist beigelegt (Anlage 1 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses).

2. Die Stadtentfalter GmbH (künftig firmierend als Stadtentfalter Seestadt mg+ GmbH)

Komplettiert werden soll die Bündelung unter der Stadtentfalter Holding GmbH durch die Änderung der Gesellschafterstruktur der heutigen Stadtentfalter GmbH. Die Gesellschafter Avacon Natur GmbH und NEW Smart City GmbH sollen ihre Gesellschafterstellung an die Stadtentfalter Holding GmbH übergeben, so dass diese alleinige Gesellschafterin der Stadtentfalter GmbH wird. Außerdem soll die Stadtentfalter GmbH in Stadtentfalter Seestadt mg+ GmbH umfirmiert werden (Anlage 2 und 3 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses).

3. Die Stadtentfalter Erkrath GmbH

Es ist geplant, das Quartier „Düssel-Terrassen“ in Erkrath in einer Projektgesellschaft, der Stadtentfalter Erkrath GmbH, gemeinsam mit der Avacon Natur GmbH zu entwickeln.

Aufgrund von Förderungen (Teil des Reallabors der Energiewende mit dem Titel TransUrban.NRW wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz gefördert) besteht bereits die entsprechende Projektgesellschaft unter der Firmierung QDTE GmbH mit Sitz in Sarstedt sowie einem Stammkapital in Höhe von 25.000 €. Vor Beitritt der NEW Smart City GmbH zur Stadtentfalter Holding GmbH soll diese Gesellschaft zu 100 % von der Stadtentfalter Holding GmbH übernommen werden. Der bestehende Gesellschaftsvertrag wird dann ebenfalls neu gefasst. Der aktuelle Entwurfsstand ist beigelegt (Anlage 4 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses).

Zweck der Stadtentfalter Erkrath GmbH soll zunächst die Energieversorgung des Mischquartiers Düssel-Terrassen in Erkrath sein. Das Mischquartier Düssel-Terrassen wurde vom Immobilienentwickler Catella Project Management GmbH erworben und wird jetzt auf dem Areal entwickelt. Im Quartier werden unter anderem Büroflächen und Wohnbebauungen realisiert.

4. Die Stadtentfalter Quartiere GmbH

Neben der Stadtentfalter Erkrath GmbH soll eine weitere Projektgesellschaft, die Stadtentfalter Quartiere GmbH, als 100%ige Tochtergesellschaft der Stadtentfalter Holding

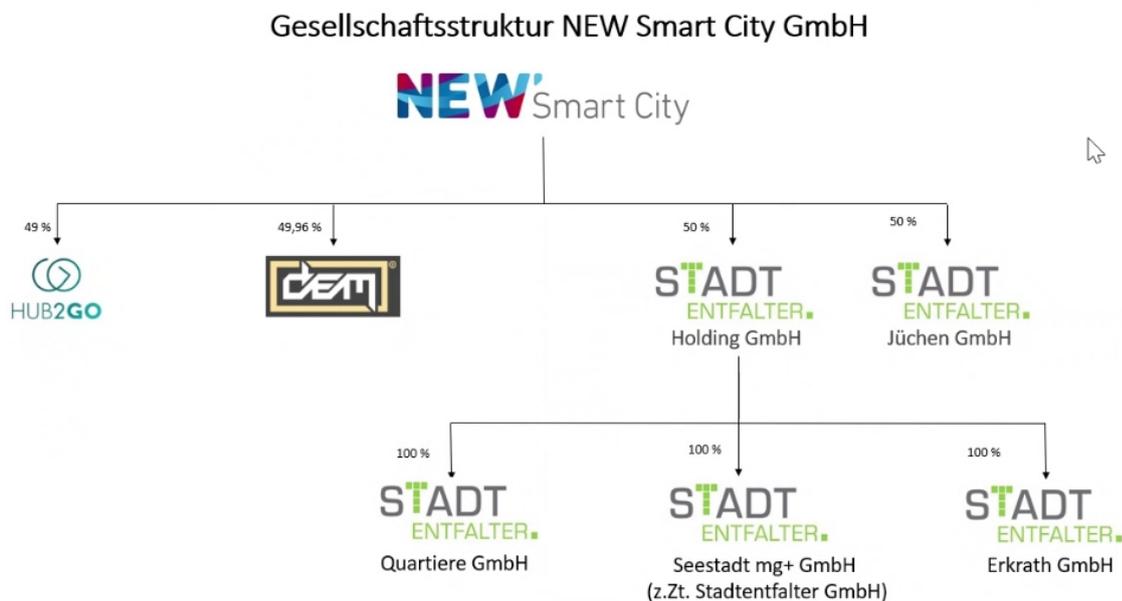
GmbH die Bündelung verstärken. Die Gesellschaft besteht bereits als „Vorratsgesellschaft“ unter der Firmierung Avacon Natur 2. Beteiligungs-GmbH mit Sitz in Sarstedt und ist mit einem Stammkapital in Höhe von 25.000 € ausgestattet.

Zweck der Stadtentfalter Quartiere GmbH soll die Bündelung von kleineren Projekten zur Energieversorgung von Quartieren sein, für die eine eigenständige Projektgesellschaft wirtschaftlich nicht sinnvoll ist. Wie bei der Stadtentfalter Erkrath GmbH wird der bestehende Gesellschaftsvertrag mit Beitritt der NEW Smart City GmbH zur Stadtentfalter Holding GmbH neu gefasst. Der Entwurfsstand ist als Anlage beigefügt (Anlage 5 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses).

5. Künftige Gesellschaftsstruktur der NEW Smart City GmbH

Mit dieser neuen Ausrichtung fokussiert sich die NEW Smart City GmbH vornehmlich auf Quartierslösungen im NEW-Versorgungsgebiet und die Stadtentfalter Holding GmbH im Wesentlichen auf das überregionale Geschäft.

Nachstehende Grafik zeigt die geplante neue Strukturierung:



Die Marktanalysen der Gesellschaften (Anlage 6 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses) wurden im Rahmen des Branchendialogs der IHK, der Kreishandwerkerschaft sowie der Gewerkschaft Verdi zur Stellungnahme übermittelt. Die Stellungnahmen sind ebenfalls der Beratungsvorlage als Anlage 7 – 9 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügt. Die Gewerkschaft Verdi hat sich bisher trotz mehrfacher Erinnerung nicht geäußert, so dass aktuell davon ausgegangen wird, dass keine Einwände gegen die Neugründungen vorliegen.

Gemäß [§ 108 Abs. 6 lit a GO NRW](#) i. V. m. [§ 53 Abs. 1 KrO NRW](#) bedarf es hinsichtlich der Gründung von neuen Gesellschaften der vorherigen Zustimmung des Kreistages. Die Entscheidung des Kreistages steht unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß [§ 115 Abs. 1 GO NRW](#) i. V. m. [§ 53 Abs. 1 KrO NRW](#) bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

Beschlussvorschlag:

Der Beteiligung der NEW Smart City GmbH an der Stadtentfalter Holding GmbH durch die Übernahme eines Geschäftsanteils mit einem Nennbetrag in Höhe von 25.000 € (entspricht 50 %) zu einem Kaufpreis von 25.000 € sowie dem Entwurf des Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) wird zugestimmt.

1. Der Umfirmierung der Stadtentfalter GmbH in Stadtentfalter Seestadt mg+, die Einbringung in die Stadtentfalter Holding GmbH sowie dem geänderten Gesellschaftsvertrag wird zugestimmt (Anlage 2 + 3).
2. Der Gründung der Stadtentfalter Erkrath GmbH als Tochtergesellschaft der Stadtentfalter Holding GmbH wird gemäß dem als Anlage 4 beigefügten Gesellschaftsvertrag zugestimmt.
3. Der Gründung der Stadtentfalter Quartiere GmbH als Tochtergesellschaft der Stadtentfalter Holding GmbH gemäß dem als Anlage 5 beigefügten Gesellschaftsvertrag wird zugestimmt.

Anlagen der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses:

- Anlage 1 - Gesellschaftsvertragsentwurf der Stadtentfalter Holding GmbH
- Anlage 2 - Gesellschaftsvertragsentwurf der Stadtentfalter Seestadt mg+ GmbH
- Anlage 3 - Synopse des Gesellschaftsvertrags der Stadtentfalter GmbH/Seestadt mg+ GmbH
- Anlage 4 - Gesellschaftsvertragsentwurf der Stadtentfalter Erkrath GmbH
- Anlage 5 - Gesellschaftsvertragsentwurf der Stadtentfalter Quartiere GmbH
- Anlage 6 - Marktanalyse Stadtentfalter Holding GmbH
- Anlage 7-9 - Stellungnahmen aus dem Branchendialog von der IHK und KWH

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 12:

Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG

hier: Beteiligung über die NEW AG und die NEW Smart City an der Stadtentfalter Jüchen GmbH

Beratungsfolge:	
06.12.2022	Kreisausschuss
20.12.2022	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	ja, Synergieeffekte im NEW-Konzern, zz. nicht näher zu beziffern
----------------------------------	--

Leitbildrelevanz:	01.
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	<u>rd. 0,02 %</u>
zusammen	<u>rd. 8,95 %</u>

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei der Gründung von neuen Gesellschaften.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages, wie aus [§ 41 der Gemeindeordnung NRW \(GO NRW\)](#) und [§ 26 der Kreisordnung NRW \(KrO NRW\)](#) folgt.

Begründung:

Die NEW Smart City GmbH ist eine 100%ige Tochter der NEW AG.

Die NEW Smart City GmbH beabsichtigt, gemeinsam mit der Stadt Jüchen das Quartier „Ressourcenschutzsiedlung Otzenrath-Süd“ in einer gemeinsamen Projektgesellschaft zu entwickeln.

Geplant ist, dass die NEW Smart City GmbH zunächst die gemeinsame Gesellschaft, firmierend als Stadtentfalter Jüchen GmbH, als 100%ige Tochter der NEW Smart City GmbH gründet und zu einem späteren Zeitpunkt 50 % der Geschäftsanteile an die Stadt Jüchen verkauft. Möglicherweise erfolgt die Gründung auch direkt gemeinsam durch die NEW Smart City GmbH und die Stadt Jüchen GmbH.

Die nachfolgende Grafik zeigt die künftige Einbindung der Stadtentfalter Jüchen GmbH in die NEW Smart City GmbH.



Die Stadtentfalter Jüchen GmbH soll mit einem Stammkapital in Höhe von 25.000 € ausgestattet werden, an dem die NEW Smart City GmbH und die Stadt Jüchen jeweils zur Hälfte beteiligt sein sollen. Die Geschäftsführung soll aus zwei Mitgliedern bestehen – ein Mitglied wird von der Stadt Jüchen entsandt und ein Mitglied von der NEW Smart City GmbH. Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Lieferung von Wärme, Kälte und Energie sowie der Bau und Betrieb konventioneller und regenerativer Strom-, Wärme- und Kälteerzeugungs- und -verteilungsanlagen und hiermit im Zusammenhang stehender Infrastrukturanlagen im Rahmen von Immobilienprojekten sowie die Erbringung von Beratungsleistungen, Managementleistungen, Ingenieursdienstleistungen, Planungen, Entwicklungen, Umsetzungen und der Betrieb von Versorgungs- und Kommunikationsinfrastruktur. Der Entwurf des Gesellschaftsvertrages ist als Anlage 1 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügt.

Die Entwicklung der Infrastruktur für Wärme- und Kälteversorgung der Ressourcenschutzsiedlung Otzenrath-Süd wird die Stadtentfalter Jüchen GmbH nach ihrer Gründung von der Stadtentfalter GmbH übernehmen.

Darüber hinaus hat die NEW Smart City GmbH über die Stadtentfalter GmbH die für dieses Innovationsvorhaben bestehenden Fördermöglichkeiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (Bundesförderung für effiziente Wärmenetze Modellvorhaben Wärmenetzsysteme 4.0) beantragt. Ein positiver Bescheid des Fördermittelträgers über die Zusage der Förderung liegt der Stadtentfalter GmbH vor. Das Investitionsvolumen für die

Energieversorgung der Ressourcenschutzsiedlung Otzenrath-Süd beläuft sich auf rund 2,9 Mio. € und erwirtschaftet eine voraussichtliche Gesamtkapitalrendite nach Steuern von rund 5,3 %. Die Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen erfolgen, wie im Bereich der Energieversorgung von Quartieren üblich, sukzessiv und analog zum Baufortschritt des Quartiers.

Das vorgestellte Projekt ist das erste Ressourcenschutz-Quartier, welches die NEW-Gruppe im Rhein-Kreis Neuss umsetzt. Die Geschäftsführung der NEW Smart City GmbH verspricht sich eine Signalwirkung für weitere Projekte in der Region. Im Hinblick auf das große Interesse der Stadt Jüchen, mit der NEW-Gruppe weitere Projekte partnerschaftlich voranzutreiben und umzusetzen, hält die Geschäftsführung der NEW Smart City GmbH eine Umsetzung trotz Unterschreitung der Ziel-Gesamtkapitalrendite von 5,5% nach Steuern für sinnvoll.

Die Marktanalyse der Gesellschaft (Anlage 2 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses) wurde im Rahmen des Branchendialogs der IHK, der Kreishandwerkerschaft sowie der Gewerkschaft Verdi zur Stellungnahme übermittelt. Bislang wird die Stellungnahme der Kreishandwerkerschaft sowohl zur Gründung der Stadtentfalter Holding GmbH als auch für die Gesellschaftsgründung der Stadtentfalter Jüchen GmbH als geltend gewertet, da zu letzteren explizit bislang keine zusätzlichen Stellungnahmen abgegeben wurden. Die Stellungnahmen sind der Beratungsvorlage als Anlagen 3 - 5 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügt. Die Gewerkschaft Verdi hat sich bisher trotz mehrfacher Erinnerung nicht geäußert, so dass aktuell davon ausgegangen wird, dass keine Einwände gegen die Neugründung vorliegen.

Gemäß [§ 108 Abs. 6 lit a GO NRW](#) i. V. m. [§ 53 Abs. 1 KrO NRW](#) bedarf es hinsichtlich der Gründung von neuen Gesellschaften der vorherigen Zustimmung des Kreistages. Die Entscheidung des Kreistages steht unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß [§ 115 Abs. 1 GO NRW](#) i. V. m. [§ 53 Abs. 1 KrO NRW](#) bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gründung der Stadtentfalter Jüchen GmbH mit einem Stammkapital in Höhe von 25.000 € durch die NEW Smart City GmbH sowie dem Entwurf des Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) wird zugestimmt.
2. Dem Anteilsverkauf und der Anteilsabtretung von 50 % der Anteile an der Stadtentfalter Jüchen GmbH an die Stadt Jüchen zu einem Nominalwert in Höhe von 12.500 € wird zugestimmt.

Anlagen der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses:

- Anlage 1 - Gesellschaftsvertragsentwurf der Stadtentfalter Jüchen GmbH
- Anlage 2 - Marktanalyse Stadtentfalter Jüchen GmbH
- Anlage 3-5 - Stellungnahmen aus dem Branchendialog von der IHK und KWH

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 13:

Antrag der SPD-Fraktion gem. § 5 GeschO sowie Änderungsantrag der CDU-Fraktion gem. § 10 GeschO betr. "Entwicklung eines Konzepts zu präventiven Hausbesuchen von Seniorinnen und Senioren im Kreis Heinsberg"

Beratungsfolge:	
16.11.2022	Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen
06.12.2022	Kreisausschuss

Es wird auf den der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen am 16.11.2022 als Anlage beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 29.08.2022 verwiesen.

Nach Versand der Einladung ging am 10.11.2022 der als Tischvorlage in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen ausgelegte und dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Änderungsantrag der CDU-Fraktion vom selben Tag ein.

Nach § 10 Abs. 11 der Geschäftsordnung ist über einen Abänderungsantrag vor der Entscheidung in der Sache selbst abzustimmen.

Herr Schulze, Leiter des Amtes für Altershilfen und Sozialplanung, nimmt mittels einer PowerPoint-Präsentation zu den Anträgen Stellung. Die Präsentation ist der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen als Anlage beigefügt.

Nach ausführlicher Diskussion wird Einigkeit darüber erzielt, zusammenfassend aus beiden Anträgen und unter Berücksichtigung der Ausführungen von Herrn Schulze über folgenden Beschlussvorschlag abzustimmen und diesen dem Kreisausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung sucht mit Einbindung der kreisangehörigen Kommunen das Gespräch mit Vereinen, Verbänden und Organisationen, die mit der Pflege und Beratung von Seniorinnen und Senioren befasst sind, um Kooperationspartner für ein Projekt „präventive Hausbesuche“ zu gewinnen. Sie wird beauftragt, auf der Basis dieser Gespräche ein Konzept für präventive Hausbesuche von Seniorinnen und Senioren ab 75 Jahren im Kreis Heinsberg zu entwickeln und dem Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen zum Beschluss vorzustellen.
2. Im Konzept wird eine kreisangehörige Kommune zur Durchführung eines Pilotprojektes ausgewählt (Proof of Concept). Unter Einbeziehung dieser Kommune und des örtlichen Quartiersmanagements wird dann zunächst ein geeignetes, repräsentatives Quartier ausgewählt.

3. Angestrebt wird ein Start des Pilotprojektes im Frühjahr des kommenden Jahres - nach Überwindung der Winterwelle der Pandemie sowie der in Vorbereitung befindlichen „Demographie-Tagung 2023 unter besonderer Betrachtung der alternden Gesellschaft im Kreis Heinsberg“.
4. Ein Jahr nach Projektstart erfolgt eine Evaluierung. Die Verwaltung berichtet hierzu im Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen. Über erste Erkenntnisse aus dem Projekt soll möglichst nach sechs Monaten berichtet werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 14:

Bericht der Verwaltung

Hierzu liegt nichts vor.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 15:

Anfrage der SPD-Fraktion gem. § 12 GeschO betr. "Arbeitsgemeinschaft Grenzland"

Es wird auf die als Tischvorlage in der Sitzung des Kreisausschusses ausliegende Anfrage der SPD-Fraktion gem. § 12 GeschO zur Arbeitsgemeinschaft Grenzland vom 30.11.2022 verwiesen.

Landrat Pusch antwortet folgendermaßen:

„1. Wurden die durch die AG Grenzland entstandenen Beziehungen und Netzwerke zu den niederländischen Partnern nach 2016 wie beabsichtigt weitergeführt?
2. Wann haben die letzten Gespräche/Treffen stattgefunden?
3. Konnten Mittel aus Bundes- oder Landesförderungen zum Erhalt von damals entstandenen Strukturen akquiriert werden?“

Antwort:

Die AG Grenzland bestand aus den Arbeitsgruppen Bildung, Kultur und Sport.

Nach Einstellung der finanziellen Förderung von Maßnahmen der AG Grenzland ab dem Jahr 2017 erfolgte seitens der Arbeitsgruppe „Kultur“ eine schriftliche Mitteilung an diejenigen Verbände und Vereine, die in vergangenen Jahren mit der AG Grenzland in Kontakt standen bzw. Fördermittel erhielten. Explizit wurde angeboten, dass man sich gleichwohl bei künftigen grenzüberschreitenden Maßnahmen zwecks Unterstützung – wenn auch nicht in finanzieller Art – an die für Kultur zuständigen Mitarbeitenden beim Kreis Heinsberg wenden könne. Von diesem Angebot ist kein Gebrauch gemacht worden.

Um den positiven und über die Jahre gewachsenen Kontakt der Mitglieder der Arbeitsgruppe „Bildung“ aufrecht zu erhalten und sich gegenseitig bei der Durchführung von grenzüberschreitenden Projekten zu unterstützen – insbesondere auch um alternative Fördermöglichkeiten zu diskutieren – fanden noch zwei weitere Arbeitstreffen statt, am 03.05.2017 und am 08.11.2017. Die Resonanz auf die Sitzungen nahm rapide ab, sodass nicht angezeigt war, ein weiteres Treffen zu initiieren.

Für die Arbeitsgruppe „Sport“ bestand die Kooperation im Rahmen der AG Grenzland ohnehin nur bilateral mit den Niederlanden. Mit Einstellung der finanziellen Förderung fanden in der Folgezeit keine weiteren Projekte oder Austausch statt.

Insgesamt wurden die Netzwerke mit den niederländischen Kommunen nicht, wie der Kreis es gewünscht hätte, fortgeführt und die bilateralen Beziehungen aus der AG Grenzland haben – noch verstärkt durch die Corona-Pandemie – in den vergangenen Jahren in keinem organisierten Format stattgefunden.

Am 23.03.2021 hat der Kreistag jedoch einstimmig beschlossen, dem Zweckverband euregio rhein-maas-nord beizutreten, um die zielorientierte und pragmatische grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit niederländischen Partnern wieder zu stärken.

4. Welche Netzwerke mit den niederländischen Nachbarkommunen bestehen derzeit?

Antwort:

Über die euregio rhein-maas-nord wurde in den vergangenen Monaten ein Kontakt zur Gemeinde Sittard-Geleen aufgebaut. Auf Ebene der Behördenleitungen haben bereits mehrere Gespräche und Treffen stattgefunden. Zuletzt war der Sittarder Bürgermeister Hans Verheijen am 23.11.2022 zu einem Informationsaustausch im Kreishaus Heinsberg. Die Einladung zu einem Gegenbesuch des Kreises Heinsberg in Sittard-Geleen wurde hierbei ausgesprochen, ebenso wie zu einem niederländischen Verwaltungssprachkurs Anfang 2023.

Darüber hinausgehende, grenzüberschreitende Kontakte, Projekte, Netzwerke oder dergleichen sind u. a.:

- Euregio Maas-Rhein
- EMRIC (Euregio Maas-Rhein Einsatz- und Krisenbewältigung)
- EUNIC (Euregio rhein-maas-nord Krisenmanagement)
- GrenzInfoPunkt Aachen-Eurode (Grenzgängersprechstunden)
- euPrevent (euregionales Netzwerk zur Gesundheitsförderung)
- N4 (Netzwerk NRW-Niederlande im Nichtpolizeilichen Krisenmanagement)
- Zusammenarbeit im öffentlichen Rettungsdienst mit der Stadt Aachen, der StädteRegion Aachen sowie dem GDG Zuid Limburg
- Grenzüberschreitende Gewässerkommission (Bezirksregierung Köln, Waterschap NL, Kreis Heinsberg, Stadt und StädteRegion Aachen)
- Grenzüberschreitende Renaturierung Rodebach (Waterschap NL, Gemeinde Selfkant und Kreis Heinsberg)
- Grenzüberschreitende Radwanderrouten (Routebureau Noord- en Midden-Limburg sowie Routenpunkt-Koordinator der Region Zuid Limburg)
- Kooperation ÖPNV/SPNV (Euregio Maas-Rhein, Euregio rhein-maas-nord, AVV/euregionale Koordinierungsstelle) und
- beim Kulturfestival „Rampenfieber“ bestehen Kontakte zu Partnerschulen aus Belgien und den Niederlanden.

5. Strebt die Verwaltung eine Intensivierung der Zusammenarbeit nach dem Vorbild der ehemaligen AG Grenzland an?

Antwort:

Es besteht die Intention, die Zusammenarbeit mit der Gemeinde Sittard-Geleen zu intensivieren. Im Rahmen der weiteren Gespräche werden Bereiche und Projekte einer Zusammenarbeit geklärt.“